HOLZGERLINGEN

SYNOPSE

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Holzgerlingen

Vom 16. März 2021

Stadtbücherei Holzgerlingen

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 GBl. S. 582, berichtigt S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), in Verbindung mit den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen wird die folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Holzgerlingen.

(2) Jeder kann im Rahmen dieser Benutzungsordnung Medien entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei benutzen. Zwischen der Stadtbücherei und den Benutzer/innen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(3) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit Betreten des Gebäudes.

(4) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Die Kosten für die Benutzung der Stadtbücherei sowie Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Ersätze werden nach der Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung

(1) Der Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepass und ggf. der Meldebestätigung des Einwohnermeldeamts an. ~~Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer/in erkennt mit seinem Besuch die geltende Benutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.~~

(2) Kinder erhalten ab dem vollendeten 7. Lebensalter einen Benutzerausweis. Für die Anmeldung müssen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren die schriftliche Zustimmung eines Elternteils oder sonstigen Erziehungsberechtigten vorlegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(3) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Benutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung der Bibliothek.

§ 3 Bibliotheksausweis

(4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Meldet der Benutzer/in den Verlust des Ausweises nicht, haftet er der Stadt für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust und Missbrauch entstehen. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.

(5) Auf Anfrage wird bei Verlust des Benutzerausweises ein Ersatzausweis erstellt. Der Ersatzausweis ist gebührenpflichtig.

§ 3 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien entliehen werden. Ein Entleihen ohne Ausweis ist nicht möglich.

(2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für alle anderen Medienarten gelten verkürzte Leihfristen, die bekannt gegeben werden.

~~(3) Die Leihfristen für andere Medien werden in der Stadtbücherei bekannt gemacht.~~

~~Bücher~~	~~4 Wochen~~
~~Spiele~~	~~4 Wochen~~
~~Zeitschriften~~	~~2 Wochen~~
~~Sonstige Medien (CD, Video, DVD, MC, CD-ROM)~~	~~2 Wochen~~

(4) In begründeten Fällen können veränderte Leihfristen festgesetzt werden. Die Anzahl der Entleihungen kann beschränkt werden.

(5) Die Überziehung der Leihfrist ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

~~(6) Tageszeitungen, das aktuelle Monatsheft einer Zeitschrift und Medien, die zum Präsenzbestand gehören, können nur in der Stadtbücherei benützt werden und sind von der Ausleihe ausgeschlossen.~~

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Der Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung oder Veränderung zu bewahren.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/in auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit hin zu prüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer/in, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Die Höhe des Medienersatz bei Verlust oder Beschädigung richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung.

(3) Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Für Schäden, die durch die Nutzung von audiovisuellen, digitalen Medien oder Computerprogrammen entstehen, haftet die Stadtbücherei Holzgerlingen nicht.

(5) Der Benutzer/in verpflichtet sich keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren. Es ist nicht gestattet Änderungen in der Arbeitsplatz- oder Netzkonfiguration an den Rechnern der Bücherei durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder eigene Datenträger zu nutzen.

~~(6) Kassetten und Videokassetten müssen zurückgespult werden.~~

(7) Nach den Bestimmungen des Urheberrechts sind die Medien nur für die private Nutzung freigegeben.

§ 5 Vorbestellungen, Verlängerungen

(1) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

(2) Wenn keine anderen Vorbestellungen vorliegen, kann die Leihfrist für Medien maximal zweimal verlängert werden. Verlängerungen können persönlich, schriftlich oder telefonisch erledigt werden. ~~Benötigt werden dazu die Ausweisnummer und die Nummer des EDV-Etiketts.~~

~~§ 6 Verspätete Rückgabe~~

~~(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.~~

§ 6 Verhalten in der Stadtbücherei, Ausschluss von der Benutzung

(1) In allen Räumen des Rektor-Franke-Haus haben sich Besucher/innen so zu verhalten, dass keine anderen Besucher/innen gestört oder behindert werden. ~~In-Line-Skating, Rollschuhfahren und ähnliches sind nicht erlaubt.~~

(2) Der Aufzug ist aus Sicherheitsgründen nur bis in das 2. Stockwerk frei zugänglich. Gehbehinderte Besucher/innen oder Familien mit Kinderwagen wenden sich bitte an das Büchereipersonal.

(3) Rauchen und Essen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.

(4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden, ausgenommen entsprechend gekennzeichnete Behindertenbegleithunde.

(5) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/in übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.

(6) Das Hausrecht nimmt der/die Leiter/in der Stadtbücherei wahr und das mit ihrer Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen sind Folge zu leisten.
Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Anordnung des Büchereipersonals kann ein Hausverbot ausgesprochen sowie ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei verfügt werden.

~~§ 7 Internetnutzung~~

~~(1) Die Stadtbücherei Holzgerlingen stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Benutzerausweis entzogen werden.~~

~~(2) Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden können.~~

~~(3) Zugangsberechtigt sind alle Personen, die im Besitz eines gültigen Benutzerausweises sind. Die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zur Benutzung der Stadtbücherei beinhaltet für Kinder und Jugendliche ab 7 Jahren auch die Nutzung des öffentlichen Internet-Zugangs.~~

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 17.03.2021 in Kraft.

(2) Die Benutzungsordnung vom 05.09.2000, zuletzt geändert am 07.11.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt:
Holzgerlingen, den 17.03.2021

Ioannis Delakos
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.